

Beitragsordnung (Stand 20.04.2023)

1. Jahresbeitrag aktiver Mitglieder

Für aktive Mitglieder gemäß §3 Nr. 2 der Satzung gilt:

- a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 90 Euro pro Kalenderjahr.
- b) Für Bestandsmitglieder soll dieser Beitrag im ersten Quartal eines Jahres, für Neumitglieder unmittelbar nach Aufnahme erhoben werden. Eine zeitlich anteilige Erhebung oder Erstattung des Beitrages findet nicht statt.
- c) Die aktive Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals in dem Jahr erhoben, in dem das Mitglied das 25. Lebensjahr vollendet.
- d) Unabhängig von c) bleibt die aktive Mitgliedschaft für Schülerinnen und Schüler sowie für Studentinnen und Studenten beitragsfrei.
- e) Unabhängig von a)-d) wird auf die Härtefallregelung nach §9 der Satzung verwiesen.

2. Jahresbeitrag fördernder Mitglieder

Für fördernde Mitglieder gemäß §3 Nr. 3 der Satzung gilt:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 Euro pro Kalenderjahr.

3. Beiträge von Projektsängerinnen und Projektsängern

Für projektbezogenes Singen gemäß §3 Nr. 5 der Satzung gilt:

- a) Projektbezogenes Mitsingen ist zunächst beitragsfrei.
- b) Ab dem zweiten mitgestalteten Projekt wird jeweils nach Projektende ein Projektbeitrag von 45 Euro erhoben. Die Regelungen nach 1.b)-e) gelten entsprechend.
- c) Wird eine Projektsängerin oder ein Projektsänger unmittelbar nach Projektende aktives Mitglied des Konzertchores, ersetzt der Jahresmitgliedsbeitrag nach 1.a)-e) den Projektbeitrag.
- d) Gastsänger bleiben beitragsfrei.

4. Umlagen

- a) Kosten für Notenmaterial, Bildungsmaßnahmen wie z.B. Stimmbildung oder Probenwochenenden sind nicht durch den Mitglieds- bzw. Projektbeitrag gedeckt, sondern sind separat zu entrichten.
- b) Unabhängig von a) wird auf die Härtefallregelung nach §9 der Satzung verwiesen.